

**Ausschluss der primären Leistungspflicht bei Unmöglichkeit
und gleichartigen Hindernissen (§ 275 BGB)**

	Tatbestand	Rechtsfolge
§ 275 I	<p>Die Leistung ist unmöglich</p> <p>(egal ob anfänglich oder nachträglich, und egal ob objektiv für jedermann oder nur subjektiv für den Schuldner)</p> <p>Beispiel: Das verkaufte Auto wird vor der Auslieferung gestohlen oder bei einem Unfall zerstört.</p>	<p>Der Anspruch auf die Leistung ist ausgeschlossen.</p>
§ 275 II	<p>Übermäßige Leistungserschwerung</p> <p>D. h. grobes Missverhältnis zwischen dem Leistungsaufwand des Schuldners und dem Leistungsinteresse des Gläubigers</p> <p>Beispiel: Jemand hat mit dem verkauften Auto einen Ausflug nach Wladiwostok gemacht und das Auto dort stehen lassen.</p>	<p>Der Schuldner kann die Leistung verweigern (Leistungsverweigerungsrecht)</p>
§ 275 III	<p>Persönliche Unzumutbarkeit der Leistung</p> <p>Beispiel: An dem Abend, an dem der Bühnenkünstler auftreten soll, wird dessen Kind schwer krank.</p>	<p>Der Schuldner kann die Leistung verweigern (Leistungsverweigerungsrecht)</p>